

Die Gemeinde weist darauf hin, dass ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam sind. Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.

Die Gemeinde Haar erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 VO vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) folgende Benutzungssatzung:

Satzung zur Regelung der Benutzung der Sportanlagen des Sport- und Freizeitparks Haar-Eglfing

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. 2 genannten Sportanlagen gelten die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Anordnungen der Gemeinde Haar und deren Beauftragten. Beauftragte sind insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Sport- und Freizeitparks Haar-Eglfing, Höglweg 3, 85540 Haar.

(2) Diese Benutzungssatzung gilt für alle Personen, welche die in § 2 Abs. 2 genannten Anlagen betreten.

(3) Die Gemeinde Haar oder der Veranstalter kann, wenn dies zur Vermeidung von Gefahren für Benutzer und Besucher oder zur Erhaltung der Anlagen notwendig ist, besondere Regelungen, insbesondere weitergehende Anordnungen treffen.

§ 2 Anlagen des Sportzentrums

(1) Die Gemeinde Haar betreibt die Sportanlagen des Sport- und Freizeitparks Haar-Eglfing als einen Betrieb gewerblicher Art.

(2) Die Sportanlagen bestehen aus:

a) Gebäude Dreifachhalle

- 1 dreifach unterteilbare, 7,5 bis 12 m hohe Mehrzweckhalle mit flächenelastischem, 27 x 45,5m = 1.230 qm Kunststoffboden
- 1 Gymnastikhalle 5,5 m hoch, 11 x 17 m = 193 qm mit Holzschwingboden
- 1 Fitnessbereich 116 qm, Holzschwingboden

- 2 Übungsräume a 67 qm, davon einer als Schulungs-/Vereinsraum nutzbar, Industrieparkett
- 2 Krafträume a 56 qm, elastischer Teppichboden

b) Nebenräume (Gebäude Dreifachhalle)

- 4 Doppelumkleideeinheiten: mit Dusche/WC, davon 1 Behinderten-Umkleide
- 2 Sportlehrerumkleiden mit Dusche
- 4 Geräteräume für die Schulen/Vereine
- 5 Toiletten, davon 1 Behinderten-WC
- 1 Foyer mit 108 festen Zuschauersitzen, 270 ausfahrbare Tribünensitze
- 1 Aufzug
- 1 öffentlicher Münzfernsprecher

c) 1 Stadion

- 1 Rasenspielfeld 105 x 68 m
- 1 Leichtathletikanlage Typ B
- 3 Spielfelder für Volleyball
- 2 Spielfelder für Basketball

d) 2 Fußballplatzfelder

- 1 granulat-sandverfüllter Kunstrasenplatz 105 x 68 m
- 1 teilöffentliches Rasenspielfeld

e) weitere Sportanlagen

- 2 Allwetterplätze 44 x 28 m mit Linierung f. Hand-/Basket-/Volleyball
- 1 Fußballkäfig
- 1 Weitsprunganlage
- 1 Kugelstoßanlage

f) 1 Flutlichtanlage

- für den Kunstrasenplatz, die Allwetterplätze, das teilöffentliche Rasenspielfeld, das Stadion und den Baseballplatz

g) Nebenräume Freisportanlage

- 3 Doppelumkleiden mit Dusche/WC
- 2 Sportlehrerumkleiden u. Sanitärräume
- 1 Außengerätegarage
- 3 Geräteräume
- 1 Stiefelwaschanlage innen
- 2 öffentliche WCs

h) 1 Baseballplatz

- 1 Herren- und 1 Damenbaseballfeld
- 1 Trainingsfeld mit einem Jugendbaseballfeld
- 1 Schlagkäfig-Bereich

i) 1 Baseballumkleidehaus

- 3 Umkleiden mit Dusche und WC
- 1 Geräteraum
- 1 öffentliches WC

§ 3 Zweck des Betriebes

(1) Die Anlage wurde von der Gemeinde Haar mit staatlichen Zuschüssen sowohl für die schulsportlichen Bedürfnisse der Gemeinde Haar als auch für den Vereins- und Breitensport errichtet.

(2) Durch den Betrieb werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.

(3) Der Betrieb ist gemeinnützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Zweck des Betriebes ist die Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens. Daneben dient die Anlage vorrangig dem Schulsport.

(5) Der Zweck des Betriebes wird insbesondere durch die Unterhaltung des Sport- und Freizeitparks verwirklicht.

(6) Die Nutzung der gesamten Anlage wird durch diese Benutzungssatzung und einen Belegungsplan der Gemeinde Haar festgelegt. Der Belegungsplan wird durch die Geschäftsstelle festgelegt und je nach Bedarf überarbeitet. Der Sportunterricht der Schulen geht jeder anderen Nutzung durch Sportvereine oder der Allgemeinheit vor. Das gleiche gilt für schulische Gemeinschaftsveranstaltungen.

(7) Jede nichtsportliche Nutzung der Anlagen mit Ausnahme einer üblichen Freizeitnutzung des teilöffentlichen Rasenspielfeldes und des Allwetterplatzes bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsstelle. Die Gemeinde Haar hat in besonderen Einzelfällen das Recht, die Sportanlage für eigene oder sonstige, im öffentlichen Interesse gelegene nichtsportliche Veranstaltungen jederzeit in Anspruch zu nehmen. Die Gemeinde Haar teilt eine solche Inanspruchnahme den Nutzern rechtzeitig mit.

§ 4 Verwendung der Mittel

Mittel des Betriebs dürfen nur für die in § 3 genannten Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Haar erhält keine Zuwendung aus Mitteln des Betriebes.

§ 5 Begünstigung Dritter

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird durch die/den Erste Bürgermeisterin/Ersten Bürgermeister ausgeübt. Er/Sie kann andere Personen als Aufsichtspersonal mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen.

(2) Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Benutzungssatzung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Abschnitt II Betrieb der Anlage

§ 7 Benutzer

Die Einrichtungen werden den Schulen, Vereinen und sonstigen Interessenten im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

§ 8 Schulen

Der Sport- und Freizeitpark steht den Schulen, deren Sachaufwandsträger die Gemeinde Haar ist, im Rahmen des Schulsports zur Verfügung. Für nichtgemeindliche Schulen können hierüber Vereinbarungen getroffen werden.

§ 9 Vereine

Die Sportanlagen des Sportzentrums können den Vereinen nach Bedarf für den Einzelfall oder auf Grund gesonderter Vereinbarung regelmäßig (Dauernutzungsvereinbarung) überlassen werden. Die Überlassungstermine sind rechtzeitig mit der Geschäftsstelle abzuklären bzw. in dem Belegungsplan nach § 3 Abs. 6 festgelegt.

§ 10 Jedermannssport, Betriebssport

(1) Die Sportanlagen mit Ausnahme der Sporthalle, des Baseballfelds, des Kunstrasenplatzes und des Rasenspielfeldes im Stadion stehen den nichtorganisierten Freizeitsportlern zur Verfügung, soweit keine Veranstaltung (auch Schulsport) stattfindet bzw. eine solche nicht behindert oder beeinträchtigt wird und gemäß Belegungsplan (§3 Abs. 6) kein Verein oder eine Gruppe Anspruch auf Benutzung hat und auch davon Gebrauch macht.

Die Reservierung der Anlagen kann von einer bestimmten Gruppengröße abhängig gemacht werden.

(2) Betriebssportgruppen können Sportanlagen des Sport- und Freizeitparks gegen entsprechende Gebühr überlassen werden, soweit dies aus terminlichen Gründen möglich ist.

(3) In Ausnahmefällen kann der Sport- und Freizeitpark oder Teilbereiche davon auch für sonstige Veranstaltungen nichtsportlicher Art zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Benutzungszeitraum

(1) Der Sport- und Freizeitpark ist das ganze Jahr über geöffnet.

(2) Die Gemeinde Haar behält sich vor, die Anlagen des Sportzentrums ganz oder teilweise zu Unterhaltungs-, Erneuerungs- und Reparaturarbeiten sowie auch bei Bedarf zur

Durchführung von Veranstaltungen zu sperren. Eine solche Sperrung wird, soweit dies möglich ist, rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben.

(3) Die Gemeinde Haar behält sich ferner vor, die Sportanlagen ganz oder teilweise für eine begrenzte Zeit zur Schonung der jeweiligen Anlagen zu sperren; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Geschäftsstelle entscheidet darüber, ob die Sportanlagen benutzbar sind. Die Entscheidung erfolgt wenn möglich so rechtzeitig, dass - sofern der Spielbetrieb betroffen ist - die Möglichkeit gegeben ist, betroffene Gruppen/Vereine rechtzeitig von einer evtl. Sperrung der Sportanlagen zu verständigen.

§ 12 Öffnungszeiten

(1) Die Sportanlagen sind täglich von 07.00 - 22.00 Uhr geöffnet. Bei Einflüssen durch höhere Gewalt und anderen unvorhersehbaren Umständen sowie bei Veranstaltungen kann hiervon abgewichen werden.

(2) Die Umkleide- und Waschräume müssen bis 22.30 Uhr verlassen sein.

Abschnitt III Regeln für die Benutzung

§ 13 Verhalten in den Sportanlagen

(1) Jeder Benutzer der Sportanlagen hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen pfleglich und schonend zu behandeln. Jede Beschädigung der Anlagen oder sonstige Störungen sind zu vermeiden.

(2) Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden, wobei von Seiten der Gemeinde Haar keinerlei Haftung übernommen wird. Ein Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen einschließlich Mofas ist verboten. Ferner ist es nicht gestattet, Fahrräder an den Umzäunungen abzustellen und außerhalb der Wege zu benutzen. Zur Anlieferung oder Abholung von schwer zu transportierenden Gegenständen kann nach vorheriger Absprache mit den Hausmeistern die An- und Abfahrt zum Sportgelände ausnahmsweise zugelassen werden.

(3) Hunde mit Ausnahme von Blindenhunden dürfen nicht in die Sportanlagen. Das Mitführen von Hunden in den umzäunten Bereichen ist nur auf dort befindlichen Wegen oder auf den Tribünen des Stadions und des Baseballfeldes gestattet, sofern der Hund an einer reißfesten Leine mit schlupfsicheren Halsband geführt wird. Durch Hunde verursachte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.

(4) Festgestellte Schäden sind sofort den Hausmeistern oder der Geschäftsstelle anzuzeigen.

(5) Die Sportanlagen sind sauber zu halten. Bei Veranstaltungen (§ 20 Abs. 1) hat der Verantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen nach Beendigung der Veranstaltung von grobem Schmutz und Abfällen gesäubert werden. Wird dies vom

Veranstalter unterlassen, nimmt diese Arbeit die Gemeinde Haar anstelle und auf Kosten des Pflichtigen wahr.

(6) Der Einsatz von Gasdruckfanfaren bei Veranstaltungen ist im gesamten Sport- und Freizeitpark verboten.

(7) Der Betrieb bzw. Einsatz von Flugmodellen oder unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen) ist im gesamten Sport- und Freizeitpark verboten. Auf Antrag bei der Geschäftsstelle kann in Einzelfällen vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern der Betrieb bzw. Einsatz von Flugmodellen oder unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen) erlaubt werden.

§ 14 Belegung der Sportanlagen

(1) Die Schulleitung sowie die Vorstände bzw. Abteilungsleiter der auf den Sportanlagen zugelassenen Vereine haben ihre ständigen Unterrichts- und Übungszeiten sowie evtl. Spieltermine mit der Geschäftsstelle zu koordinieren. Die so festgelegten Zeiten werden in einem gemeinsamen Belegungsplan eingearbeitet.

(2) Für Spieltermine (Freundschafts-, Punkt- oder Pokalspiele), die im Belegungsplan nicht enthalten sind, ist eine rechtzeitige Reservierung über die Geschäftsstelle vorzunehmen (§ 20 Abs. 2).

(3) Betriebssportgruppen (§ 10 Abs. 2) haben rechtzeitig die Zulassung zu den jeweiligen Sportanlagen bzw. -plätzen bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Geschäftsstelle ist ein verantwortlicher Leiter zu benennen.

(4) Die Sportanlagen nach § 2 Abs. 2 Buchst. e und das teilöffentliche Rasenspielfeld sind während der Öffnungszeiten nach § 12 Abs. 1 für die Allgemeinheit geöffnet, soweit sie nicht durch die Schule, die Vereine oder andere Gruppen belegt sind. Sie stehen der Allgemeinheit außerdem während Zeiten für Pflege, Instandsetzung oder Schonung nicht zur Verfügung.

(5) Beim Training bzw. bei sonstiger Benutzung der Sportanlagen und -plätze durch die Schule, die Vereine oder Betriebssportgruppen hat ein Lehrer, Übungsleiter oder eine sonst verantwortliche volljährige Person anwesend zu sein, die für den reibungslosen Ablauf des Übungs- und Spielbetriebes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig ist sowie die Einhaltung dieser Benutzungssatzung sichert und Ausschreitungen verhindert. Trainingsgruppen ohne Übungsleiter oder sonst verantwortliche Personen werden nicht zugelassen.

(6) Über die Nutzung der Sportanlagen mit Ausnahme einer üblichen Freizeitnutzung des teil-öffentlichen Rasenplatzes, für nichtsportliche Zwecke oder für Sportarten, die auf solchen Anlagen üblicherweise nicht ausgeübt werden, entscheidet die Geschäftsstelle.

(7) Die Zuweisung der Geräteräume an die einzelnen Nutzer erfolgt in Absprache zwischen diesen und der Geschäftsstelle. Eine Doppelbelegung der Geräteräume ist möglich.

§ 15 Benutzung der Sportanlagen

(1) Zur Durchführung des Übungs- und Spielbetriebs werden die Sportanlagen durch die Geschäftsstelle auf der Grundlage des Belegungsplanes zugeteilt.

(2) Das Rasenspielfeld des Stadions ist grundsätzlich für den Trainingsbetrieb mit Ausnahme für leichtathletische Disziplinen gesperrt.

(3) Die vorgeschriebenen Grundmarkierungen der Fußballfelder werden durch die Hausmeister aufgebracht. Hierunter fallen nicht Sondermarkierungen. In diesen Fällen haben die Benutzer die Markierungen rechtzeitig selbst in Absprache mit den Hausmeistern vorzunehmen. Die Geräte und Materialien hierfür werden von der Gemeinde Haar zur Verfügung gestellt.

(4) Auf der Leichtathletikanlage im Stadion sowie auf dem Allwetterplatz, einschließlich der Hoch- und Weitsprunganlagen, ist die Nutzung nur mit Turnschuhen zulässig, wobei beim Einsatz von Schuhen mit Spikes diese eine maximale Spikeslänge von 5 mm aufweisen dürfen. Desgleichen dürfen eigene bzw. mitgebrachte Startblöcke erst nach Genehmigung durch die Hausmeister verwendet werden. Die Benutzung von Fußballschuhen ist auf allen Kunststoffflächen grundsätzlich untersagt.

(5) Der Kunstrasenplatz darf nur mit Turnschuhen und Noppen-Fußballschuhen mit mindestens 12 Gummistollen bespielt werden. Schuhe mit Schraubstollen sind nicht zulässig.

(6) Das Einschlagen von Markierungen bzw. Pfählen auf den Rasenspielfeldern ist nur bei Sportfesten und nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Hausmeister bzw. der Geschäftsstelle bis zu einer Tiefe von 30 cm zulässig, um das unter den Spielfeldern liegende Be- und Entwässerungssystem nicht zu beschädigen. Für Schäden haftet ausschließlich der Verursacher. Auf dem Kunstrasenplatz, der Leichtathletikanlage im Stadion und auf dem Allwetterplatz dürfen überhaupt keine Markierungen und Pfähle eingeschlagen werden.

(7) Die bereitgestellten beweglichen freistehenden Tore auf den Freisportanlagen müssen bei jedem Übungs- und/oder Spielbetrieb zur Sicherung gegen Umfallen von den Verantwortlichen gesichert werden. Hierfür stellt die Gemeinde Haar bewegliche Gewichte zur Verfügung. Nach Beendigung von Veranstaltungen bzw. Übungsstunden sind alle Tore bei den benutzten Freisportanlagen abzuschließen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend auch für den Schulsport.

(9) In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde Haar.

§ 16 Benutzung der Sporthallen

(1) Der Schule, den Vereinen sowie den Betriebssportgruppen, die von der Geschäftsstelle die Erlaubnis zur Benutzung von Sporthallen erhalten haben, steht die Benutzung der Umkleide- und Duschräume zu. Die Umkleide- und Duschräume dürfen dabei nur von Aktiven und Betreuern benutzt werden. Der Allgemeinheit stehen sie im Rahmen des Jedermannssports nicht zur Verfügung.

(2) Das Betreten der Halle mit Straßenschuhen ist nicht gestattet. Die Halle darf nur mit sauberen Sportschuhen mit hellen Sohlen betreten werden.

(3) Sporttaschen, Kleidung und Schuhe, die nicht unmittelbar für den Übungs- und Sportbetrieb benötigt werden, dürfen nicht in die Halle mitgenommen werden. Ebenso ist die Mitnahme von Getränken (mit Ausnahme von Mineralwasser), Süßigkeiten und Speisen untersagt.

(4) Allen Personen, die nicht unmittelbar am Unterricht, Training oder Spiel teilnehmen, ist das Betreten der Halle untersagt. Zuschauer oder Spieler, die nicht eingesetzt werden, haben grundsätzlich auf den Tribünen Platz zu nehmen.

(5) Das Rauchen im gesamten Hallenbereich ist strikt verboten. Ein Verstoß hiergegen hat die Verweisung aus den Räumen zur Folge.

(6) Die Geräteräume dienen zur Lagerung und Aufbewahrung der Sportgeräte. Die Nutzer haben die Geräteräume besenrein zu halten.

(7) Die Sportlehrer, Trainer und sonstigen Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass nach dem Training oder Spiel alle benutzten Geräte ordentlich und sauber an ihren Platz zurückgestellt werden. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass die Umkleide-, Dusch- und Geräteräume sauber sind, und, soweit notwendig, alle Lichter gelöscht sind. Sie haben somit als letzte die Räume zu verlassen.

(8) Die Sportlehrer, Trainer und sonstigen Verantwortlichen halten die Schüler und Sportler zur schonenden Benutzung insbesondere der Armaturen und Einrichtungsgegenstände an. Beschädigungen und Defekte sind spätestens am folgenden Werktag den Hausmeistern unter Angabe des Verursachers und des Hergangs zu melden.

§ 17 Benutzung der Sportgeräte

(1) Die Gemeinde Haar hat für das Sportzentrum eine Grundausrüstung an Sportgeräten und -einrichtungen beschafft und diese zum Teil der Schule und den Vereinen zur Verwaltung übergeben. Auch die übergebenen Sportgeräte und -einrichtungen bleiben weiterhin Eigentum der Gemeinde Haar.

(2) Die beweglichen und nicht dauerhaft eingebauten oder für längere Zeit im Freien aufgestellten Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder vollzählig in dem jeweiligen Geräteraum zu lagern. Vorher sind sie von Verschmutzungen zu säubern.

(3) Das Bedienen der technischen Einrichtungen, soweit sie für den Sport- und Übungsbetrieb benötigt werden, ist nur den darin eingewiesenen Sportlehrern und Trainern gestattet. Die Bedienungsanleitungen sind dabei genau zu befolgen. Schäden, die durch vorsätzlich falsche oder fahrlässige Bedienung entstehen, gehen allein zu Lasten des Nutzers.

(4) Der Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die Anlage und die benutzten Geräte auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte

Einrichtungen, Geräte usw. nicht benutzt werden. Der Benutzer ist außerdem verpflichtet, die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

(5) Schäden, die an den Sportgeräten oder -einrichtungen entstanden sind, oder der Verlust, sind unverzüglich den Hausmeistern unter Angabe des Verursachers und des Hergangs zu melden.

(6) Die von der Gemeinde Haar beschafften Sportgeräte, auch solche, die die Schule oder die Vereine selbst verwalten, dürfen nicht außerhalb des Sportzentrums eingesetzt werden. Jede Art von Ausleihen ist nur mit Zustimmung der Geschäftsstelle möglich.

§ 18 Einsatz der Flutlicht- und Lautsprecheranlage

(1) Im Bedarfsfall kann die Flutlichtanlage eingeschaltet werden. Hierfür sind im Tribünengang neben dem Büro der Geschäftsstelle Münzautomaten angebracht. Die erforderlichen Münzen für die einzelnen Bereiche der Flutlichtanlage können bei der Geschäftsstelle bzw. bei den Hausmeistern erworben werden.

(2) Für öffentliche Durchsagen bei Veranstaltungen steht eine Lautsprecheranlage zur Verfügung. Die Durchsagen erfolgen dabei über ein Bedienerschaltpult mit Sprechstelle. Für Veranstaltungen stehen ebenfalls ein Stand- sowie ein Funkmikro zur Verfügung. Die Veranstalter haben die Benutzung der Anlagen rechtzeitig bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Sie darf nur von einer durch die Hausmeister ausgewiesenen Person betrieben werden. Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung entstehen, gehen voll zu Lasten des Nutzers.

§ 19 Schlüsselvergabe

(1) Für die Sportanlagen wurde eine gesonderte Schließanlage installiert. Es wurden dabei verschiedene Schließbereiche eingerichtet.

(2) Die Schule und die Vertreter der Vereine, die mit der Gemeinde Haar eine Dauernutzungsvereinbarung gemäß § 9 abgeschlossen haben, erhalten gegen Nachweis die erforderliche Anzahl an Schlüsseln für die entsprechenden Schließbereiche. Die Verantwortung geht insoweit für Zeiten, in denen die Hausmeister abwesend sind, auf die vorgenannten Nutzer über.

(3) Es ist dringend erforderlich, dass mit den übergebenen Schlüsseln sorgsam umgegangen wird. Die Weitergabe von Schlüsseln an Personen, die nicht Sportlehrer oder Trainer bzw. Übungsleiter sind, ist verboten. Ein eigenständiges Nachprägen der Schlüssel wird gerichtlich verfolgt. Dies kann, wie auch der Verlust von Schlüsseln, dazu führen, dass eine neue Schließanlage als Ganzes vom Verursacher zu bezahlen ist. Die Gemeinde Haar behält sich vor, die ordnungsgemäße Handhabung und den Verbleib der ausgegebenen Schlüssel zu überprüfen und diese bei satzungswidriger Nutzung einzuziehen.

§ 20 Durchführung von Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind alle öffentlichen Ereignisse, die nicht Schulsport oder Trainings- und Übungsbetrieb sind. Hierunter fallen auch die Punkt-, Pokal- oder Freundschaftsspiele. Großveranstaltungen sind insbesondere Sportfeste, Pokalturniere, Kundgebungen u.ä.

(2) Veranstaltungen sind rechtzeitig bei der Geschäftsstelle anzuzeigen bzw. zu beantragen.

(3) Der Veranstalter hat für die Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungssatzung und der sonstigen Auflagen und Bedingungen zu sorgen. Er benennt der Geschäftsstelle den verantwortlichen Leiter und sorgt für eine ausreichende Anzahl von Ordnern. Vom Veranstalter müssen auf seine Kosten bei Großveranstaltungen Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl gestellt werden, dass sowohl den Teilnehmern als auch den Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Gegebenenfalls müssen ein Arzt anwesend und die Bereitstellung eines Krankenwagens in angemessener Frist gewährleistet sein.

(4) Während der Veranstaltung obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Veranstalter. Die Gemeinde Haar behält sich vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherheit der Anlagen und der Besucher von sich aus geeignete Maßnahmen zu treffen oder anzuordnen. Dies geschieht auf Kosten des Veranstalters.

§ 21 Gewerbliche Betätigung, Werbung

(1) Jede gewerbliche Betätigung im Bereich des Sport- und Freizeitparks, hierzu zählt auch der Verkauf von Getränken und Speisen bei Punkt- und Meisterschaftsspielen bedarf der vorherigen schriftliche Zustimmung der Geschäftsstelle. Der jeweils für den Verkauf Verantwortliche hat außerdem die erforderlichen gesetzlichen Erlaubnisse und Genehmigungen auf seine Kosten zu beantragen. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken an Zuschauer darf nur wiederverwendbares Geschirr und Besteck verwendet werden (Ausnahme: Pappgeschirr).

(2) Werbemaßnahmen sind im gesamten Sport- und Freizeitpark nur mit Genehmigung der Geschäftsstelle zulässig.

§ 22 Einschränkung der Benutzung

(1) Betrunkene und Personen, die an einer übertragbaren Krankheit i.S. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen leiden sowie Personen, die an einer geistigen Krankheit, die zu einer Gefährdung der eigenen Person oder Dritter führen kann, oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind von der Benutzung der in § 2 genannten Anlagen ausgeschlossen.

(2) Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung im Rahmen des Jedermannssports (§ 10 Abs. 1) nur in Begleitung von Personen über 12 Jahren gestattet.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 23 Haftung

(1) Die Benutzung der gesamten Anlagen und Geräten erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Gemeinde Haar und ihre Beauftragten haften nicht für Schäden, die den Benutzern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung entstehen, es sei denn, dass der Gemeinde Haar oder ihren Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Ein Schadenersatzanspruch gegen die Gemeinde Haar muss unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Kenntnis des Schadens bei der Gemeinde Haar schriftlich angezeigt werden.

(3) Für eingebrachte Sachen, insbesondere Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dgl. bleibt die Gemeinde Haar von jeder Haftung befreit.

(4) Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die der Gemeinde Haar oder Dritten aus Anlass der Benutzung des Sport- und Freizeitparks sowie der dazugehörigen Einrichtungen durch sie entstehen (auch ohne direktes Verschulden), insbesondere für Schäden, die Vereinsmitglieder, sonstige Veranstaltungsteilnehmer und Zuschauer durch ordnungswidrige Benutzung verursachen. Im Falle der Beschädigung durch Vereinsmitglieder haften diese und der Verein als Gesamtschuldner. Werden gegen die Gemeinde Haar unmittelbar Ansprüche gegen Benutzer geltend gemacht, so hat der Benutzer die Gemeinde Haar von derartigen Ansprüchen freizustellen und die Schadensregelung anstelle der Gemeinde Haar vorzunehmen.

§ 24 Fundsachen

Gefundene Gegenstände (Fundsachen) sind vom Finder unverzüglich bei den Hausmeistern abzuliefern. Nicht innerhalb von 8 Werktagen abgeholte Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen des BGB behandelt und an das Fundamt der Gemeinde Haar abgegeben.

§ 25 Kosten und Gebühren

(1) Für die Benutzung der in § 2 genannten Einrichtungen können Gebühren erhoben werden. Hierzu erlässt die Gemeinde Haar eine Gebührensatzung.

(2) Bei gewerblichen oder auf Gewinnerzielung ausgerichteten Veranstaltungen setzt die Geschäftsstelle das Benutzungsentgelt auf der Grundlage der Gebührensatzung von Fall zu Fall fest. Hierüber wird jeweils ein gesonderter Vertrag zwischen dem Veranstalter und der Geschäftsstelle geschlossen.

(3) Die anfallenden Kosten werden den Benutzern von der Geschäftsstelle in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung fällig, soweit keine andere Regelung besteht.

§ 26 Zuwiderhandlungen

(1) Das Aufsichtspersonal (§ 6 Abs. 1) ist berechtigt, die Einhaltung dieser Benutzungssatzung zu überwachen. Es ist verpflichtet Benutzer des Sport- und Freizeitparks bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung aus der Anlage zu verweisen.

(2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann nach vorheriger Verwarnung durch die Gemeinde Haar die Erlaubnis zur Benutzung des Sportzentrums ganz oder auf Zeit entzogen werden. Hierüber entscheidet die/der Erste Bürgermeisterin/Erste Bürgermeister.

(3) Bei Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB) bleibt die Stellung eines Strafantrages vorbehalten.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Fassung der Satzung tritt am 23.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Benutzung der Sportanlagen des Sport- und Freizeitparks Haar-Egfling vom 15.02.1995 außer Kraft.

Haar, 17.07.2015

Gabriele Müller
Erste Bürgermeisterin